

Satzung

des Turnvereins Schierling

§1 Name, Sitz und Zweck

Der am 1. Juli 1911 in Schierling gegründete Verein führt den Namen Turnverein Schierling e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen. Die Farben des Vereins sind rot-weiß. Er hat seinen Sitz in Schierling. Gerichtsstand für alle mit dem Verein entstehenden Streitigkeiten ist Regensburg.

Der Verein verfolgt durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen; Instandhaltung der vereinseigenen Sportanlagen und des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- Teilnahme an Meisterschaften und Leistungsprüfungen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso erhalten die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand richtet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form erforderlich.

Über eventuelle Einwendungen gegen die Aufnahme des Bewerbers entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Diese verliert beim Ausscheiden aus dem Verein ihre Gültigkeit und ist umgehend beim Vorstand abzugeben.

§3 Mitglieder

Vereinsmitglieder sind:

- Ehrenmitglieder
- Aktive Mitglieder
- Fördernde (passive) Mitglieder
- Jugendliche
- Kinder.

Ehrenmitglied ist, wer sich um den Turnverein in besonders hohem Maße verdient gemacht hat und aufgrund einer mehrheitlichen Empfehlung des Vereinsausschusses von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt wird. Aktives Mitglied ist jede Person, die sich im Verein sportlich betätigt oder eine Funktion ausübt. Förderndes (passives) Mitglied ist, wer den Verein durch Zahlung des festgesetzten Beitrages unterstützt und am Sport nicht aktiv teilnimmt. Jugendliche sind Mitglieder, die älter als 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Kinder sind Mitglieder, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

§4 Beiträge

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag im voraus bis 1. März zu entrichten. Die Beitragshöhe und die Aufnahmegebühr legt die Generalversammlung nach Vorschlag des Vereinsausschusses fest. Aus sozialen Gründen kann der Vereinsausschuß im Einzelfalle, auf Antragstellung, den Jahresbeitrag ermäßigen oder ganz erlassen. Während des Kalenderjahres eintretende Personen haben den anteilmäßigen Jahresbeitrag ab dem Monat, in welchem der Eintritt erfolgt, inklusive Aufnahmegebühr umgehend zu zahlen. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

Tod

Freiwilligen Austritt

- Ausschluß

Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich; er ist dem Vorstand unter Einhaltung einer vorausgehenden Frist von 3 Monaten schriftlich anzugeben.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vereinsausschuß ausgeschlossen werden:
wegen erheblicher Nickerfüllung satzungsgemäßer Pflichten
wegen Zahlungsrückstände mit Beiträgen von mehr als einem

Jahresbeitrag trotz Anmahnung

a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluß ist vom Vorstand mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Ausschluß ist binnen 2 Monaten Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet dann mehrheitlich endgültig über den Ausschluß.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder, die einer Abteilung angehören, haben das Recht, die vereinseigenen Sportanlagen und Geräte in den festgesetzten Übungsstunden zu benützen. Satzung, Turnhallenordnung und sonstige Anordnungen sind von den Mitgliedern zu beachten bzw. einzuhalten.

Den Anordnungen des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

Gegen Mitglieder, welche gegen die Bestimmungen der Satzung verstößen, den Anordnungen nicht Folge leisten, den Sportbetrieb oder das Zusammenleben im Verein stören, Vereinseinrichtungen mutwillig beschädigen oder mit Beitragsleistungen im Rückstand sind, kann der Vereinsausschuß ausprechen: — Verwarnung

Schadenersatzforderung

Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins bis zu 6 Monaten

Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu einem Jahr.

Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Die Wahl zum Vorstand, zum Abteilungsleiter und in den Vereinsausschuß setzt das vollendete 18. Lebensjahr sowie volle Geschäftsfähigkeit voraus.

In die Abteilungsausschüsse können Mitglieder ab 18. Lebensjahrgewählt werden.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuß
- der Vorstand.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes. Der erste Vorsitzende ist für den Verein allein Vertretungsbefugt. Der zweite und dritte Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam, ebenso der Schriftführer und Kassier, Dies gilt auch im Innenverhältnis zum Verein.

Der Vorstand wird jeweils in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren oder länger von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuß innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist verantwortlich für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung. Ist der 1. Vorsitzende diesbezüglich verhindert, so obliegt es den restlichen Vorstandsmitgliedern, untereinander zu regeln, wer im Einzelfall Einberufung und Leitung oben genannter Sitzungen bzw. Versammlungen durchzuführen hat.

Der Vorstand darf ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses keinerlei Grundstücksgeschäfte einschließlich Aufnahme von Hypotheken, andere Rechtsgeschäfte nur bis zum Betrage von 500,- DM im Einzelfall vornehmen.

Diese Beschränkung gilt auch gegenüber Dritten, Bei Grundstücksgeschäften muß die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung geben. Aufnahme von Hypotheken und Abwicklung von Rechtsgeschäften in der Höhe von über 500,- DM im Einzelfall bedürfen der Genehmigung des Vereinsausschusses.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied beantragt werden. In der Einladung sind die Beratungsgegenstände den Mitgliedern mitzuteilen. Ebenso kann von jedem Vereinsausschußmitglied eine Sitzung beantragt werden.

§10 Vereinsausschuß

Dem Vereinsausschuß gehören an:

- der Vorstand**
- die Abteilungsleiter**

Ehrenmitglieder sind berechtigt, in beratender Funktion teilzunehmen.

Dem Vereinsausschuß obliegt die Überwachung der Verwaltung des Vereinsvermögens, Verteilung der Haushaltsmittel, Beratung, Genehmigung und Vorlage des Haushaltsplanes sowie sonstiger zu erlassener Anordnungen. Er schlägt der Generalversammlung Satzungsänderungen vor.

Der Vereinsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind zu Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.

Der Vereinsausschuß wird ab Neuwahl der Vorstandsschaft für 3 Jahre tätig. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis sich ein neuer gebildet hat.

§11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand oder der Vereinsausschuß beschließt oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden gestellt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Allgemeinen Laber-Zeitung und in der Mittelbayerischen Zeitung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte haben:

- Bericht des 1. Vorsitzenden**
- Berichte der Abteilungsleiter**
- Kassenberichte und Bericht der Kassenprüfer**
- Entlastung des Vorstandes**
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind**
- Beschußfassung über vorliegende Anträge.**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Ausnahmen sind Satzungsänderungen, die nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden können, und die Auflösung des Vereins.

Anträge können gestellt werden:

von den Mitgliedern

vom Vorstand

- vom Vereinsausschuß

- von den Abteilungen.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Geheime Abstimmung erfolgt nur, Ausnahme Wahl des Vorstandes, wenn 20 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§12 Abteilungen

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, deren Mitglieder sich einer bestimmten Sportart widmen. Sie werden im Bedarfsfalle durch Beschuß des Vereinsausschusses gegründet. Die Abteilungen wählen einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter. Diese tragen die Verantwortung gegenüber dem Vorstand und Verein. Daraus kann keine Haftung für Nichtmitglieder hergeleitet werden.

Dem Vereinszweck nicht entgegenstehende Unterabteilungen können mit Zustimmung des Vereinsausschusses errichtet werden. Im übrigen gelten alle Bestimmungen der Satzung auch für die Abteilungen.

Der erste Vorsitzende des Vereins ist bei Abteilungsversammlungen stimmberechtigt.

Die Abteilungen sind berechtigt, eine eigene Kasse zu führen und Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen zu verlangen. Diese Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke der Abteilungen verwendet werden. Der Nachweis und die Verwendung der Einnahmen ist gemäß der Kassenordnung des TV Schierling zu führen. Die Jahresabschlüsse der Abteilungen sind schriftlich der Hauptkasse nachzuweisen.

Die Abteilungen können durch ihre Abteilungsleiter Verpflichtungen nur aufgrund der Vollmacht des Vereinsvorstandes eingehen, und zwar lediglich bis in Höhe des eigenen Kassenbestandes; höhere Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand oder den Vereinsausschuß oder die Mitgliederversammlung.

Die Abteilungen sind verpflichtet, die ihnen übergebenen Geräte pfleglich zu behandeln und sicher zu verwahren. Bei Auflösung der Abteilung fällt deren gesamtes Vermögen dem Turnverein Schierling zu.

Tritt ein Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter zurück und werden nicht binnen 6 Wochen neue gewählt, entscheidet der Vereinsausschuß, ob die Abteilung aufgelöst wird. Bis zur Neuwahl bzw. Auflösung wird die Abteilung kommissarisch vom Vereinsvorstand geführt.

Die Abteilungen sind berechtigt, Spartenbeiträge zu verlangen.

§13 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen sind jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§14 Kassenführung

Die Hauptkassenführung wird durch den gewählten Vereinskassier wahrgenommen. Sie ist nach den Bestimmungen der Kassenordnung des Turnvereins Schierling durchzuführen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Pressearbeit

Abteilungen, die einen eigenen Presseberichterstatter haben, obliegt die Pflicht, die Öffentlichkeit über das Geschehen in der Abteilung zu informieren. Wo ein solcher nicht vorhanden, übernimmt dies der Schriftführer des Vereins.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Marktgemeinde Schierling zu, die es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf.

§17 Inkrafttretung

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 1. Oktober 1955 mit allen Änderungen ist ungültig.

Die vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13. Dezember 1979 genehmigt.

Die vorstehende Satzung wurde beim Amtsgericht Regensburg unter der Vereinsregister-Nummer VR 407 eingetragen am 21. Mai 1981.

Finanzordnung des Turnvereins Schierling

Der Turnverein Schierling gibt sich folgende Finanzordnung:

§1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§2 Haushaltsplan

Der vom Kassier aufgestellte und vom Vereinsausschuß genehmigte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedenken oder groben Verstößen gegen die Finanzordnung eine Neuvorlage verlangen, in der die Mängel beseitigt sind.

Grundlage des Haushaltsplanes sind die Bedarfsanforderungen der einzelnen Abteilungen, die sich nach den tatsächlichen sportlichen Bedürfnissen richten. Die Abteilungen schlagen die Höhe des Spartenbeitrages vor, der dann vom Vereinsausschuß zu genehmigen ist.

§3 Jahresabschluß

Im Jahresabschluß sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und die Schulden sowie das Vermögen aufzuführen. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassier dem Vorstand Bericht über das Ergebnis. Nach Billigung durch den Vorstand erfolgt die Vorlage des Berichts der Mitgliederversammlung.

§4 Vereinskassier

Der Vereinskassier verwaltet die Hauptkasse und die Belegakten. Zahlungen sind vom Kassier nur zu leisten, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. Er überwacht auch die selbständige Kassenführung der Abteilungen.

§5 Geldverwaltung

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des 2. und 3. Vorsitzenden gemeinsam oder des Schriftführers und des Kassiers gemeinsam entsprechend § 9 der Satzung.

Die zweite Unterschrift leistet der Kassier, bei dessen Abwesenheit ein vom Vorstand Beauftragter.

Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorhanden sein. Die Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben muß durch Unterschrift des Verantwortlichen bestätigt werden. Geldbeträge dürfen ohne Quittung weder empfangen noch ausgezahlt werden. Bei unbarer Zahlung genügt Bank- oder Postbeleg.

Änderungen auf Quittungen dürfen nur dann anerkannt werden, wenn der Empfangsberechtigte

die Änderung mit seiner Unterschrift bestätigt hat.

Der Barbestand und die Kontobestände bilden den Kassenbestand. Mindestens ein Konto ist bei einem zugelassenen Geldinstitut zu unterhalten.

Laufende Konten haben auf den Turnverein Schierling und nicht auf den Namen einer Person zu laufen.

Sämtliche Belege, die die Grundlage für Einnahmen bzw. Ausgaben bilden, sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Bücher sind zum 31.12. eines jeden Jahres abzuschließen.

§6 Prüfung

Zur Prüfung der Geldangelegenheiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bestellt. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen auf ihre Richtigkeit und berichten darüber in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung nimmt den Prüfungsbericht entgegen und entlastet ggf. die für die Kassenführung Verantwortlichen.

§7 Kassenübergabe

Der Übergabe der Kassen muß ein Kassensturz, Buchabschluß und Prüfung der Kassen vorausgehen. Dem neuen Kassenverwalter sind sämtliche Belege, Bücher und Stempel auszuhändigen, ebenso eine Inventarliste. Die Verfügungsgewalt der bisherigen Kassenverwalter über die Konten bei Geldinstituten ist aufzuheben. Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Kassenbestand und die übergebenen Gegenstände aufführt. Sie ist von allen Beteiligten zu unterschreiben.

§8 Kostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind die entstehenden Kosten nach den jeweiligen gültigen Beschlüssen des Vorstands oder des Vereinsausschusses zu erstatten, wobei die tatsächlichen entstehenden Kosten einzeln nachzuweisen sowie der Zweck und Grund anzugeben sind.

Die vorstehende Finanzordnung wurde am 13. 12. 1979 von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Geschäftsordnung des Turnvereins Schierling

Der Turnverein Schierling erläßt zur Durchführung seiner Aufgaben diese Geschäftsordnung.

1. Der Vorstand ist für den gesamten Geschäfts- und Sportbetrieb des Vereins verantwortlich.
Zur Abwicklung der anfallenden Arbeiten stehen ihm der Vereinsausschuß und die Abteilungsleiter helfend zur Seite.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
3. Die Versammlungen werden gemäß § 9 der Satzung von einem der Vorstandsmitglieder eröffnet, geleitet und geschlossen.
Dieser übt das Hausrecht aus. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.
4. Der Schriftführer hat in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern anfallenden Schriftverkehr des Vereins zu erledigen. Er führt Protokoll über Vorstands-, Ausschußsitzungen und Mitgliederversammlungen. Bei Verhinderung ist ein anderes Mitglied zu bestimmen.
5. Der Kassier führt die Hauptkasse nach den Bestimmungen der TV-Finanzordnung. Er führt die Mitgliederkartei oder Mitgliederlisten (EDV), sorgt für den fristgemäßen Beitragseinzug und für die termingerechte Meldung über Mitgliederstand an BLSV, Behörden und übergeordnete Verbände.
6. Den einzelnen Presseberichterstattern obliegt es, aus ihrem Bereich (Abteilung) die Öffentlichkeit über das Geschehen zu informieren.
Berichte, die grundsätzliche Belange des Vereins berühren, sind mit dem Vorstand abzustimmen.
7. Die Abteilungsleiter erstellen die Übungspläne in Übereinstimmung mit der Turnhallenordnung (ggf. Platzordnung).
Sie legen am Ende des Geschäftsjahres eine Aufstellung ihres finanziellen Bedarfs für das kommende Jahr dem Vorstand vor. Dieser erstellt aufgrund des Gesamtbedarfs den Haushaltsplan für den Verein.
Der Haushaltsplan ist vom Vereinsausschuß zu genehmigen.
8. Die Gerätewarte führen Bestandslisten mit Stand jeweils zum 31. 12. jeden Jahres und sind für die ordentliche Pflege ihrer Geräte verantwortlich. Der Kassier oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied führt Buch über den Gesamtbestand.
9. Die Abteilungen wickeln den normalen Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Terminabsprache selbständig ab.
Alle anderen Veranstaltungen sind mit Vorlage eines prüfbaren Kostenvoranschlages dem Vorstand des Vereins vorzulegen.
Anträge auf Zulassung zu Übungsleiterlehrgängen werden nach Prüfung des Bedarfs vom Vorstand gestellt. Die Abteilungsleiter halten ihre Übungsleiter dazu an, die Sporttreibenden regelmäßig auf ihre Vereinszugehörigkeit zu überprüfen.
Nichtmitglieder sind zum Eintritt in den Verein aufzufordern, bei Weigerung vom Übungsbetrieb auszuschließen.
Neuzugänge sind unverzüglich zur weiteren Veranlassung dem Vereinskassier zu melden.
10. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vorstand, Abteilungsleiter, Ausschußmitglieder und Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Falls jedoch unabweisbare Arbeiten für den Verein anfallen, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten, kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über die

Höhe der Vergütung beschließt der Vereinsausschuß.

11. **Die Kosten des Wettkampfbetriebes auf allen Ebenen tragen die Abteilungen im Rahmen des Etats und ihrer Eigenmittel. Zuschüsse sind beim Vorstand mit Begründung zu beantragen. Alle Schadensfälle sind sofort dem Vorstand anzugeben.**
12. **Über alle Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern die TV-Satzung nichts anderes aussagt. Die Tagesordnung wird in der festgelegten Reihenfolge erledigt. Sie ist den Teilnehmern vorher bekannt zu geben. Anträge sind ausreichend zu begründen. Die Worterteilung erfolgt durch den Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redner sollen sich kurz fassen und sich nur zur Sache äußern. Rednern, die trotz Ermahnung des Versammlungsleiters von der Sache abweichen, kann das Wort entzogen werden. Während einer Abstimmung wird keine Wortmeldung mehr berücksichtigt. Bei Personalwahlen können nur anwesende Vereinsmitglieder gewählt werden, es sei denn, es liegt von den abwesenden Mitgliedern die schriftliche Zustimmung vor, im Falle einer Wahl Amt oder Auftrag anzunehmen.**

Die vorstehende TV-Geschäftsordnung wurde am 13.12.1979 von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Ehrenordnung des Turnvereins Schierling

Der Turnverein Schierling kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen für den Verein folgende Personen ehren:

Aktive Sportler, Funktionäre und Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Abteilungen besondere Verdienste erworben haben.

Außerdem können Mitglieder für langjährige Treue geehrt werden. Über die Voraussetzungen und über die Form entscheidet der Vereinsausschuß.

Der Turnverein verleiht folgende Ehrungen:

1. Vereinsnadel mit Urkunde in Bronze

- a) in Anerkennung der Verdienste für den Vereinssport innerhalb und außerhalb des Turnvereins
- b) für mindestens 10jährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär.

2. Vereinsnadel mit Urkunde in Silber

- a) in Anerkennung der besonderen Verdienste für den TV Schierling innerhalb und außerhalb des Vereins
- b) für mindestens 20jährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär.

3. Vereinsnadel mit Urkunde in Gold

- a) in Anerkennung der herausragenden Verdienste für den TV Schierling innerhalb und außerhalb des Vereins
- b) für mindestens 30jährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär.

4. Mitarbeiter im Verein können geehrt werden

- a) mit Vereinsnadel in Bronze und Urkunde für 8jährige ununterbrochene Tätigkeit an führender Stelle im Verein
- b) mit Vereinsnadel in Silber und Urkunde für 12jährige Tätigkeit an führender Stelle im Verein
- c) mit Vereinsnadel in Gold und Urkunde für 18jährige Tätigkeit an führender Stelle im Verein.
- d) Ferner können Mitarbeiter des Vereins sowie außerhalb des Vereins stehende Persönlichkeiten mit der Vereinsnadel geehrt werden, wenn sie sich durch ideelle oder materielle Förderung des Vereinssports besonders verdient gemacht haben.

5. Über die Ehrungen entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit. Die Ehrungen werden vom 1. oder vom 2. bzw. 3. Vorsitzenden vorgenommen. In besonderen Fällen kann auch ein anderes Vorstandsmitglied die Ehrungen vornehmen. Abteilungsehrungen erfolgen ausschließlich in deren Namen. Ehrungen für sportliche Erfolge bleiben davon unberührt.

6. Anträge auf Ehrungen können gestellt werden durch:

- a) den Vorstand des Vereins
- b) die Abteilungsleiter
- c) mindestens zwanzig Mitglieder des Vereins.

Der Antrag ist formlos zu stellen und muß alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen zulassen.

Zu Unrecht verliehene Ehrungen können von dem Gremium, das die Ehrungen verliehen hat, wieder rückgängig gemacht bzw. aberkannt werden.

Die vorstehende Ehrenordnung wurde am 13.12.1979 von der Mitgliederversammlung genehmigt.



TURNVEREIN SCHIERLING e.V.

Badminton • Fussball • Gesundheitssport • Handball
Taekwon-Do & Kickboxen • Modellflugsport • Modellbau • Musikzug
Ski-Snowboard-Inline • Stockschützen • Tanzsport • Tischtennis
Volleyball

Der Vorstand

Mitglieder 1800

Mitglieder-Beitrag

Erwachsene	Euro	48,-
Jugendliche	Euro	24,-
Schüler	Euro	12,-
Familie	Euro	72,-

Schierling, den 1.1. 1986

Stand Juni 2010